

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3631.

vom

2. November 1971

Gemeinde Binningen, Waldbaulinienpläne

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Binningen hat am 14. Juni 1971 den Waldbaulinienplänen "Hirtenbünten", "Holeeholz", "Waldeck/Kirschtalrain" und "Tiefengraben" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Juli bis 16. August 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1971 und im Binninger Anzeiger Nr. 29 vom 16. Juli 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Juli 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 18. August 1971 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind

die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Binningen am 14. Juni 1971 beschlossenen Waldbaulinienpläne "Hirtenbünten", "Holeeholz", "Waldeck/Kirschtalrain" und "Tiefengraben" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/eBS/31/0 ("Hirtenbünten"), 11/eBS/32/0 ("Holeeholz"), 11/eBS/33/0 ("Waldeck/Kirschtalrain") und 11/eBS/34/0 ("Tiefengraben") versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (2)

Bauverwaltung Binningen (2)

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

